

## Vorwort

Der Rechtsberater hat tagtäglich mit einer Fülle von Vorschriften in den unterschiedlichsten Rechtsbereichen zu tun. Den Bereich des Steuerrechts kann er aus seinen Überlegungen für den Klienten aber oft weitgehend ausklammern, da hier der steuerliche Berater zum Einsatz kommt.

Einige Bereiche des Steuerrechts knüpfen aber nahtlos an den Aufgabenbereich eines Rechtsanwaltes oder Notares an. Bei bestimmten Abgaben nimmt der Parteienvertreter sogar eine wichtige Stellung im Abgabenverfahren ein. Dies ist zB bei der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer (GrESt) der Fall.

Im Zuge des Sparpaketes wurde mit dem 1. StabG 2012 die sogenannte Immobilienertragsteuer (ImmoESt) eingeführt. Dadurch wurden erstmals Veräußerungen von privaten und betrieblichen Immobilien gleichermaßen ertragsteuerlich erfasst.

Für die Berechnung und Entrichtung der ImmoESt wurde das System der Mitteilung und Selbstberechnung bei der GrESt um eine ertragsteuerliche Komponente erweitert. Die Selbstberechnung der ImmoESt wird dabei zwingend an die Selbstberechnung der GrESt geknüpft.

Für Rechtsanwälte und Notare hat diese Regelung neue Pflichten, aber auch Chancen mit sich gebracht. Erschwert werden die Aufgaben im Zusammenhang mit der ImmoESt durch laufende Änderungen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien dazu. Der vorliegende Folder soll dem Parteienvertreter das steuerliche Rüstzeug für die tägliche Praxis mitgeben.

Graz, im März 2016

Die Autoren